

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juli 1975	Nummer 78
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
23213	19. 6. 1975	RdErl. d. Innenministers Bauaufsichtliche Richtlinien für Schulen (BASchulR)	1200

I.

23213

**Bauaufsichtliche Richtlinien
für Schulen (BASchulR)**RdErl. d. Innenministers v. 19. 6. 1975 –
V A 3 – 170

1 Allgemeines

- 1.1 Schulen müssen wegen ihrer Art und Nutzung besonderen bauaufsichtlichen Anforderungen genügen. Um für die Beurteilung von Schulen eine einheitliche Grundlage zu schaffen, hat die Fachkommission „Bauaufsicht“ der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGEBAU)

**Bauaufsichtliche Richtlinien für Schulen
(BASchulR)**

– Fassung Dezember 1974 –

ausgearbeitet. Diese Richtlinien sind u. a. in Zusammenarbeit mit der Länderarbeitsgemeinschaft Hochbau – Arbeitsgruppe Schulbau – (LAG-Hochbau) und dem Schulbauinstitut der Länder (SBL) in Berlin, des Ausschusses Vorbeugender Brandschutz der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren der Länder (AVB der AGBF), der Bundesarbeitsgemeinschaft der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e. V. (BAGUV), den Kommunalen Spitzenverbänden, der Arbeitsgemeinschaft der leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten der Länder und Sachverständigen aufgestellt worden.

Anlage

Sie werden hiermit bekanntgemacht.

- 1.2 Die von den Mitgliedern der Bundesarbeitsgemeinschaft der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e. V. (BAGUV) erlassenen Unfallverhütungsvorschriften bleiben unberührt.

2 Verfahrensregelungen

- 2.1 Die Richtlinien sind bei der bauaufsichtlichen Genehmigung von Schulen im Sinne des Abschnitts 1 der BASchulR zugrunde zu legen. Die Forderungen können im Einzelfall gemäß § 69 Abs. 1 und 3 Nr. 5 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 232) gestellt werden. Von Vorschriften der BauO NW und der Ersten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 1970 (GV. NW. S. 410), geändert durch Verordnung vom 30. Januar 1975 (GV. NW. S. 174), – SGV. NW. 232 – die diesen Richtlinien entgegenstehen, können Ausnahmen gestattet und unter den Voraussetzungen des § 86 Abs. 2 BauO NW Befreiungen erteilt werden, wenn die Schulen den Richtlinien entsprechen; es bestehen keine Bedenken, daß die oberen Bauaufsichtsbehörden in diesem Fall die Zustimmung allgemein erteilen. Die in den Richtlinien enthaltenen Bestimmungen über wiederkehrende Prüfungen (Abschnitt 5) sind als Auflagen in den Bauschein aufzunehmen. Soweit der Schulträger nicht Bauherr ist, sind dem Schulträger die wiederkehrenden Prüfungen durch besondere Verfügung aufzuerlegen.
- 2.2 Der Nachweis ausreichender Feuerwiderstandsfähigkeit des in Abschnitt 3.8.1 Satz 2 genannten unterhalb der Rohdecke angeordneten oberen Raumabschlusses (abgehängte oder aufgelagerte Unterdecke) ist anhand von Brandversuchen mit einer Feuerbeanspruchung aus dem Deckenhohlraum durch ein Gutachten einer anerkannten Prüfstelle zu erbringen. Als Prüfstellen kommen in Betracht:
- a) Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), 1 Berlin 45, Unter den Eichen 87,
 - b) Institut für Baustoffkunde und Stahlbetonbau der Technischen Universität Braunschweig, Amtliche Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen, 33 Braunschweig, Beethovenstraße 52,
 - c) Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, 46 Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186,

- d) Amtliche Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen, Otto-Graf-Institut, an der Universität Stuttgart, 7 Stuttgart 80, Pfaffenwaldring 4.

- 2.3 Die Vorschriften in den Abschnitten 2.2.6; 2.3; 3.8.9; 3.12.4; 3.13.5 und 3.15.5 sind als Auflagen in den Bauschein zu übernehmen.
- 2.4 Die untere Bauaufsichtsbehörde hat Schulen mit einer Fläche von mehr als 3000 m² je Geschöß in Abständen von längstens 3 Jahren zu prüfen. Sie hat der örtlich zuständigen Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich an der Prüfung zu beteiligen. Dabei ist auch festzustellen, ob die Prüfungen nach den Abschnitten 5.1 bis 5.4 fristgerecht durchgeführt und etwaige Mängel beseitigt worden sind.

3 Anwendung der Versammlungsstättenverordnung

- 3.1 Nach § 2 Abs. 1 der Versammlungsstättenverordnung – VStättVO – vom 1. Juli 1969 (GV. NW. S. 548), geändert durch Verordnung vom 24. Juni 1971 (GV. NW. S. 197), – SGV. NW. 232 – sind Versammlungsstätten bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen erzieherischer, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art oder zum Verzehr von Speisen und Getränken bestimmt sind.

In § 1 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung (Geltungsbereich) ist festgelegt, daß die Vorschriften bei Schulen und ähnlichen Gebäuden nur für die Versammlungsräume gelten, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen.

In Abschnitt 2.1.2 der mit RdErl. d. Innenministers v. 30. 12. 1971 (MBI. NW. 1972 S. 80/SMBI. NW. 23212) bekanntgegebenen Durchführungsbestimmungen zur Versammlungsstättenverordnung (DB-VStättVO) ist klargestellt, daß Schulen von der Verordnung nicht erfaßt werden, obwohl sie begrifflich Versammlungsstätten sein können. In diesen Gebäuden werden nur Versammlungsräume, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen, von der Verordnung erfaßt (Vortragssäle, Aulen, Foren).

Sporthallen fallen im allgemeinen nicht unter die Versammlungsstättenverordnung. Können in einer solchen Halle jedoch außerhalb der Sportflächen mehr als 200 Besucher untergebracht werden, so gelten die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung. Sie ist ebenso auf Sporthallen anzuwenden, die auch für andere Zwecke, z. B. als Aula, Konzert- oder Vortragssaal (Mehrzweckhalle) vorgesehen sind und mehr als 200 Besucher fassen.

Auf Speiserräume (Mensen) ist die Versammlungsstättenverordnung anzuwenden, wenn die Räume einzeln oder zusammen mehr als 400 Besucher fassen.

- 3.2 Häufig soll ein Forum, das als Versammlungsraum genutzt werden kann, nicht durch Wände von anderen Räumen und von Fluren abgetrennt werden. Nach § 16 Abs. 2 der VStättVO müssen Wände von Versammlungsräumen und Fluren, soweit sie Trennwände sind, feuerbeständig sein. Es kann gestattet werden, daß Wände eingeschossiger Gebäude mit Versammlungsräumen von nicht mehr als 6 m lichter Höhe aus brennbaren Baustoffen hergestellt werden, wenn die Wände mindestens feuerhemmend sind (§ 16 Abs. 3 der VStättVO). Abweichend von dieser Vorschrift kann auf derartige Trennwände verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, daß das Forum nur für schulische Zwecke genutzt wird. Werden diese Versammlungsräume auch außerschulisch genutzt, so kann auf die Trennwände nur unter günstigen Verhältnissen verzichtet werden (z. B. Lage im Erdgeschoß an der Außenwand, kürzere Rettungswege als vorgeschrieben).
- 3.3 Gegen die Herstellung einer Sichtverbindung in feuerbeständig geforderten Trennwänden zwischen Versammlungsräumen (z. B. Mensa, Sporthalle, Forum) bestehen keine Bedenken, wenn gegen Feuerwiderstandsfähige Verglasungen nach DIN 4102 Blatt 3 Abschnitt 7 – Ausgabe Februar 1970 – verwendet werden. Das Normblatt ist bauaufsichtlich eingeführt durch RdErl. d. Innenministers v. 13. 1. 1971 (MBI. NW. S. 420/SMBI. NW. 232371).

- 4 Stellplätze für Kraftfahrzeuge
Die für Schulen erforderlichen Stellplätze sind anhand der mit RdErl. v. 19. 9. 1972 (MBI. NW. S. 1709/SMBI. NW. 23213) bekanntgemachten Richtzahlen für den Stellplatzbedarf von Kraftfahrzeugen zu ermitteln.
- 5 Bauliche Vorsorgemaßnahmen für den Zivilschutz
Für Neu- und Erweiterungsbauten von Schulen, die ganz oder zum überwiegenden Teil mit Landesmitteln gefördert werden, sind bauliche Zivilschutzmaßnahmen zu treffen. Hierbei ist der Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Innenministers v. 6. 8. 1969 (MBI. NW. S. 1450/SMBI. NW. 2351) zu beachten.
- 6 Schlußbestimmungen
- 6.1 Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde.
- 6.2 Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Finanzminister.

Anlage

**Bauaufsichtliche Richtlinien für Schulen
(BASchulR)
– Fassung Dezember 1974 –**

Inhalt

- 1 Geltungsbereich
- 2 Allgemeine Anforderungen
- 2.1 Lage der Räume
- 2.2 Rettungswege auf dem Grundstück
- 2.3 Übersichtspläne
- 3 Bauliche Anforderungen
- 3.1 Wände
- 3.2 Decken und Dächer
- 3.3 Dämmschichten, Wand- und Deckenbekleidungen
- 3.4 Schallschutz
- 3.5 Brandabschnitte
- 3.6 Öffnungen in Wänden und Decken von Brandabschnitten
- 3.7 Rettungswege der Gebäude
- 3.8 Flure
- 3.9 Treppen
- 3.10 Treppenräume
- 3.11 Fenster und Türen
- 3.12 Elektrische Anlagen
- 3.13 Sicherheitsbeleuchtung
- 3.14 Lüftung
- 3.15 Unterrichtsräume
- 3.16 Werk- und Lagerräume
- 3.17 Maßnahmen für Körperbehinderte
- 3.18 Besondere Anforderungen an Sonderschulen
- 3.19 Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmanrichtungen
- 3.20 Blitzschutzanlagen
- 4 Zusätzliche Bauvorlagen
- 5 Prüfungen

- 1 Geltungsbereich
- 1.1 Diese Richtlinien gelten für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen aller Art, in denen gleichzeitig eine größere Zahl von Personen regelmäßig unterrichtet wird (Schulen).
Hierzu gehören insbesondere:
Grundschulen,
Hauptschulen,

Realschulen,
Gymnasien,
Gesamtschulen,
Sonderschulen und
Berufs- und Fachschulen.

Für Schulzentren, in denen mehrere Schulformen zusammengefaßt sind, gelten diese Richtlinien ebenfalls.

- 1.2 Diese Richtlinien gelten nicht für Gebäude und Räume, die
- a) der wissenschaftlichen Ausbildung dienen, wie Wissenschaftliche Hochschulen, Gesamthochschulen, Fachhochschulen;
- b) der theologischen Ausbildung dienen, wie Priesterseminare, Ordenskollegien, Missionschulen;
- c) der höheren technischen, betriebswirtschaftlichen oder sozialpädagogischen Ausbildung dienen, wie höhere Fachschulen;
- d) der fachtechnischen Ausbildung dienen, wie Polizeischulen und Feuerweherschulen;
- e) dem körperlichen oder musischen Unterricht dienen, wie Sportschulen, Gymnastik- und Ballettschulen, Schauspielschulen, Musikschulen, Kunstschulen;
- f) nur vorübergehend dem Unterricht einer geringeren Zahl von Personen in einzelnen Fächern dienen, wie Fahrschulen, Sprachschulen, Gesangsschulen, Tanzschulen.

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Lage der Räume

Unterrichtsräume und zugehörige Nebenräume dürfen mit ihrem Fußboden nicht mehr als 22 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegen.

2.2 Rettungswege auf dem Grundstück

- 2.2.1 Schüler, Lehrer, Personal und Besucher (Benutzer) müssen aus dem Schulgebäude unmittelbar oder zügig über Flächen des Grundstücks auf eine öffentliche Verkehrsfläche gelangen können. Für die Breite der Rettungswege gilt Abschnitt 3.7.8 entsprechend. Kann das Grundstück nicht zügig verlassen werden, so müssen ausreichend große Flächen, z. B. Pausen- oder Sportflächen, vorhanden sein, auf denen die Benutzer im Gefahrenfall (z. B. im Brandfall) in Sicherheit sind. Für die Berechnung dieser Flächen muß je 4 Benutzer mindestens 1 m² angesetzt werden.

- 2.2.2 Schulen für die gleichzeitige Unterrichtung von mehr als 2500 Schülern müssen mindestens nach zwei Richtungen zur öffentlichen Verkehrsfläche verlassen werden können.

- 2.2.3 Zufahrten und Durchfahrten im Zuge von Rettungswegen müssen mindestens 3 m breit sein und zusätzlich einen mindestens 1 m breiten Gehsteig haben. Sind die Gehsteige von der Fahrbahn durch Pfeiler, Stützen oder Mauern getrennt, so muß die Fahrbahn mindestens 3,50 m breit sein. Durchfahrten müssen eine lichte Höhe von mindestens 3,50 m haben.

- 2.2.4 Wände und Decken von Durchfahrten und Durchgängen müssen feuerbeständig sein und dürfen keine Öffnungen haben.

- 2.2.5 Beläge und Freiflächen zur Benutzung in Pausen sollen möglichst staubfrei sein. Splitt-, Schlacken- oder Grobkiesbeläge sind unzulässig. Sofern Schulhöfe (Pausenhöfe) auch als öffentliche Kinderspielplätze genutzt werden sollen, ist der Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Kultusministers v. 28. 9. 1960 (MBI. NW. S. 2645/SMBI. NW. 21630) zu beachten.

- 2.2.6 Auf Rettungswegen sowie auf Bewegungsflächen für die Feuerwehr ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen und das Lagern von Gegenständen verboten. Auf das Verbot ist an geeigneten Stellen durch Schilder hinzuweisen.

2.3 Übersichtspläne

An gut sichtbarer Stelle im Erdgeschoß sind ein Lageplan und Grundrißpläne anzubringen, in denen die

Anlage 1

Rettungswege, die für die Brandbekämpfung freizuhaltenen Flächen, die Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie die Bedienungseinrichtungen der sicherheitstechnischen Anlagen ersichtlich sind (z. B. von Rauchabzugseinrichtungen, Lüftungsanlagen).

3 Bauliche Anforderungen

Anlage 4

3.1 Wände

3.1.1 Tragende und aussteifende Wände, ihre Unterstützungen (Unterzüge) sowie Pfeiler und Stützen sind in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen mindestens feuerbeständig herzustellen.

3.1.2 Tragende und aussteifende Wände, ihre Unterstützungen (Unterzüge) sowie Pfeiler und Stützen sind in Gebäuden mit zwei Vollgeschossen mindestens feuerhemmend aus nichtbrennbaren Baustoffen nach DIN 4102 Blatt 2 Abschnitt 3.3.2 Sätze 1 bis 4 - Ausgabe Februar 1970 -, bauaufsichtlich eingeführt durch RdErl. d. Innenministers v. 13. 1. 1971 (MBL NW. S. 420/SMBl. NW. 232371), herzustellen. Bei Gebäuden mit einer Grundfläche von nicht mehr als 300 m² genügt eine feuerhemmende Bauart auch aus brennbaren Baustoffen.

3.1.3 Tragende und aussteifende Wände, ihre Unterstützungen (Unterzüge) sowie Pfeiler und Stützen in eingeschossigen Gebäuden sind mindestens feuerhemmend herzustellen, wenn die Rettungswege bis zum Freien mehr als 15 m, bei Sporthallen mehr als 25 m lang sind.

3.1.4 An Außenwänden müssen zwischen Öffnungen verschiedener Geschosse Brüstungen oder Kragplatten so angeordnet werden, daß der Überslagweg für Feuer von Geschoß zu Geschoß mindestens 1 m beträgt. Die Brüstungen müssen mindestens der Widerstandsklasse W30 entsprechen, die Kragplatten müssen der gleichen Feuerwiderstandsklasse angehören wie die zugehörigen Decken. Die Abschnitte 3.1.1 bis 3.1.3 bleiben unberührt.

3.1.5 Glaswände müssen so ausgebildet (z. B. Sicherheitsglas) oder so gesichert sein (z. B. Geländer), daß sie im Brüstungsbereich einem Druck von mindestens 100 kp/m widerstehen.

Anlage 4

3.2 Decken und Dächer

3.2.1 Decken sind in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen feuerbeständig herzustellen.

3.2.2 Decken in Gebäuden mit zwei Vollgeschossen sind mindestens feuerhemmend aus nichtbrennbaren Baustoffen nach DIN 4102 Blatt 2 Abschnitt 3.3.2 Sätze 1 bis 4 - Ausgabe Februar 1970 - herzustellen. Bei Gebäuden mit einer Grundfläche von nicht mehr als 300 m² genügt eine feuerhemmende Bauart auch aus brennbaren Baustoffen.

3.2.3 Decken in eingeschossigen Gebäuden sind mindestens feuerhemmend herzustellen, wenn die Rettungswege bis zum Freien mehr als 15 m, bei Sporthallen mehr als 25 m lang sind.

3.2.4 Decken über Kellergeschossen sind in feuerbeständiger Bauart herzustellen.

3.2.5 In Gebäuden mit mehr als einem Vollgeschoß muß das Tragwerk von Dächern mindestens feuerhemmend sein. Bei Überdeckungen von lichterhöfartigen innenliegenden Räumen (wie Hallen) kann hiervon abgewichen werden, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen und die Rauchabführung gesichert ist. Satz 1 gilt nicht, wenn die Räume durch mindestens feuerhemmende Decken gegen einen nicht nutzbaren Dachraum abgeschlossen sind.

3.3 Dämmschichten, Wand- und Deckenbekleidungen
Dämmschichten, Wand- und Deckenbekleidungen müssen den Anforderungen der

Richtlinien

für die Verwendung brennbarer Baustoffe in Hochbau
- Fassung Mai 1970 -

entsprechen, die durch RdErl. d. Innenministers v. 4. 2. 1972 (MBL NW. S. 452/SMBl. NW. 23212) bauaufsicht-

lich bekanntgemacht worden sind, soweit in den folgenden Abschnitten 3.3.1 bis 3.3.5 nicht weitergehende Anforderungen gestellt werden.

3.3.1 Dämmschichten auf oder in Wänden und Decken sowie Wand- und Deckenbekleidungen in allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswege dienen (Abschnitt 3.8), in Vorräumen von Aufzügen und Treppen und in Treppenräumen (Abschnitt 3.10) müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt sein.

3.3.2 Abschnitt 5.2.2.2 der Richtlinien für die Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau gilt auch für Gebäude mit zwei Vollgeschossen.

3.3.3 Wand- und Deckenbekleidungen sind in Räumen mit erhöhter Brandgefahr (z. B. Übungsräume für Chemie, Werkräume nach Abschnitt 3.16.2) aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen.

3.3.4 Bekleidungen und Dämmschichten von Schächten und Kanälen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) bestehen.

3.3.5 Bei Dächern, die an ein höheres Gebäude angrenzen, dürfen in einem 5 m breiten Streifen Dämmstoffe unterhalb der Dachhaut nur aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

3.4 Schallschutz

Unterrichtsräume müssen hinsichtlich des Schallschutzes den schulischen Erfordernissen genügen. Von den in Tabelle 1 Nr. 1.5 des durch RdErl. v. 14. 6. 1963 (SMBl. NW. 232373) bauaufsichtlich bekanntgemachten Normblattes

DIN 4109 Blatt 2 - Schallschutz im Hochbau;
Anforderungen

- Ausgabe September 1962 -

angegebenen Werten kann insoweit abgewichen werden.

Das Normblatt wird z. Z. überarbeitet. Eine Änderung der Tabelle 1 Nr. 1.5 wird vorbereitet.

3.5 Brandabschnitte

Anlage 2
Anlage 3

3.5.1 Nach § 32 Abs. 6 Nr. 2 Satz 2 BauO NW können größere Abstände der Brandwände als 40 m gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes es erfordert und wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Es bestehen keine Bedenken, größere Brandwandabstände bzw. Flächen der Brandabschnitte nach den Abschnitten 3.5.2 und 3.5.3 zuzulassen; das gilt nicht, wenn Wände und Decken überwiegend aus brennbaren Baustoffen bestehen.

3.5.2 Die Fläche eines Brandabschnittes darf in einem Vollgeschoß zusammen 3000 m² nicht überschreiten; sie kann auch auf höchstens drei Vollgeschosse verteilt sein, die in offener Verbindung stehen. Ist der Brandabschnitt mit einer selbsttätigen Feuerlöschanlage versehen, so darf seine Fläche 6000 m² nicht überschreiten.

3.5.3 Brandabschnitte mit einer Fläche bis zu 5000 m² sind zulässig

a) bei erdgeschossigen Gebäuden oder Gebäudeteilen,

b) bei mehrgeschossigen Gebäuden oder Gebäudeteilen in Hanglage, wenn die Rettungswege in jedem Geschoß zu ebener Erde ins Freie führen.

3.6 Öffnungen in Wänden und Decken von Brandabschnitten

3.6.1 Geschosse innerhalb eines Brandabschnittes dürfen durch andere als notwendige Treppen oder sonstige Öffnungen in Decken (z. B. in mehrgeschossigen Hallen mit Umgängen) miteinander in offener Verbindung stehen, wenn die Öffnungen zu angrenzenden Räumen und Fluren mit dicht- und selbstschließendem Türen, zu Unterrichtsräumen mit dichtschießenden Türen versehen sind. Überdeckungen dieser Geschoßteile (z. B. Hallen) sind mit ständig wirksamen Rauchabzugsvorrichtungen zu versehen, deren freier Querschnitt mindestens 1 v. H. der Grundfläche, jedoch mindestens 1 m² haben muß.

3.6.2 In inneren Brandwänden dürfen Öffnungen vorhanden sein, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert.

Die Öffnungen müssen mit feuerbeständigen selbstschließenden Abschlüssen versehen sein, wenn die Wände und Decken angrenzender Räume aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt sind. Liegen diese Öffnungen im Zuge von Fluren, so ist es vertretbar, wenn dicht- und selbstschließende Türen aus nichtbrennbaren Baustoffen verwendet werden; Glasfüllungen dieser Türen müssen aus mindestens 6 mm dickem Drahtglas mit verschweißtem Netz oder entsprechend widerstandsfähigem Glas bestehen. Die Flurwände sind in einem Bereich von mindestens 2,50 m auf beiden Seiten der Türen mindestens feuerhemmend aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen und dürfen keine Öffnungen haben. Diese Türen dürfen offengehalten sein, wenn sie bei Raucheinwirkung selbsttätig schließen.

- 3.6.3 In inneren Brandwänden dürfen kleine Teilflächen aus lichtdurchlässigen, nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt sein, wenn diese widerstandsfähig gegen Feuer sind und Rettungswege nicht gefährdet werden. Die Einbauten sind widerstandsfähig gegen Feuer, wenn sie den Bestimmungen des Normblattes DIN 4102 Blatt 3 Abschnitt 7 – Ausgabe Februar 1970 – entsprechen.

3.7 Rettungswege der Gebäude

- 3.7.1 Rettungswege sind die Hauptgänge in Räumen, Ausgänge zu den Fluren, Flure, notwendige Treppen und Ausgänge ins Freie. Sie müssen in solcher Zahl und Breite vorhanden und so verteilt sein, daß die Benutzer auf kürzestem Wege leicht und gefahrlos ins Freie und auf öffentliche Verkehrsflächen gelangen können. Die Rettungswege sollen den für den Schulbetrieb erforderlichen Erschließungswegen entsprechen.
- 3.7.2 Von jedem Unterrichtsraum in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen sowie in Gebäuden mit zwei Vollgeschossen, deren Gesamtgeschoßfläche mehr als 1600 m² beträgt, müssen günstig gelegene Rettungswege zu mindestens zwei voneinander unabhängigen notwendigen Treppenträumen oder Ausgängen führen; Flure mit nur einer einseitigen Fluchtrichtung (z. B. Stichflure), sind jedoch bis zu 10 m Länge zulässig. Von jeder Stelle des Unterrichtsraumes muß mindestens ein Treppenraum einer notwendigen Treppe in 25 m Entfernung erreichbar sein; die Entfernung wird in der Luftlinie gemessen.
- 3.7.3 Von jeder Stelle eines im Obergeschoß liegenden Unterrichtsraumes in Gebäuden mit zwei Vollgeschossen, deren Gesamtgeschoßfläche nicht mehr als 1600 m² beträgt, muß mindestens ein Treppenraum mit einer notwendigen Treppe in höchstens 25 m Entfernung erreichbar sein. Die Entfernung wird in der Luftlinie gemessen.
- 3.7.4 Von jeder Stelle eines zu ebener Erde liegenden Unterrichtsraumes muß mindestens ein unmittelbar ins Freie führender Ausgang in höchstens 25 m, bei Sporthallen in höchstens 35 m Entfernung vorhanden sein; die Entfernung wird in der Luftlinie gemessen.
- 3.7.5 Einer der Rettungswege kann auch über außen angeordnete Treppen und Gänge (Rettungsbalkone), Terrassen oder begehbare Dächer in Verbindung mit Treppen führen. Balkone, Terrassen und begehbare Dächer müssen dieselbe Feuerwiderstandsfähigkeit wie die anschließenden Geschoßdecken haben.
- 3.7.6 Der Rettungsweg aus einem Aufenthaltsraum darf durch einen anderen Aufenthaltsraum nur führen, wenn ausreichende Sichtverbindung zu diesem Raum hergestellt ist. Dies ist nicht erforderlich, wenn von den gefangenen Aufenthaltsräumen außen angeordnete Treppen und Gänge (Rettungsbalkone), Terrassen oder begehbare Dächer nach Abschnitt 3.7.5 in Verbindung mit Treppen unmittelbar erreichbar sind.
- 3.7.7 Innenliegende Unterrichtsräume, Unterrichtsräume mit mehr als 180 m² Grundfläche (Unterrichtsgroßräume), Versammlungsräume, Räume mit erhöhter Brandgefahr (z. B. Schülerübungsräume für Chemie oder Werkräume nach Abschnitt 3.16.2) müssen mindestens zwei voneinander unabhängige Ausgänge haben. Ein Ausgang darf auch zu einem benachbarten Raum führen, wenn von diesem ein Rettungsweg unmittelbar erreichbar ist.

- 3.7.8 Die lichte Breite von Rettungswegen muß mindestens 1 m je 150 darauf angewiesene Benutzer betragen. Folgende Mindestbreiten dürfen jedoch nicht unterschritten werden:

a) Flure in Unterrichtsbereichen	2,00 m
b) Flure in Unterrichtsbereichen, auf die weniger als 180 Benutzer angewiesen sind	1,25 m
c) Treppen in Unterrichtsbereichen	1,25 m
d) sonstige Rettungswege	1,00 m

- 3.7.9 An den Kreuzungen und Abzweigungen der Hauptgänge sowie an allen Ausgängen und Türen, die im Zuge von Rettungswegen liegen, sind Hinweise auf die Ausgänge und die notwendigen Treppen anzubringen. Ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich (Abschnitt 3.13), so müssen die Hinweise beleuchtet und in Dauerschaltung an die Batterie oder an das selbsttätig anlaufende Stromerzeugungsaggregat angeschlossen sein. Rettungswege, die Versammlungsräumen zugehören, sind durch Richtungspfeile zu kennzeichnen.

3.8 Flure

Anlage 4

- 3.8.1 Allgemein zugängliche Flure, die als Rettungswege dienen, müssen in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen sowie mit zwei Vollgeschossen, deren Geschoßfläche mehr als 1600 m² beträgt, durch mindestens feuerhemmende Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen nach DIN 4102 Blatt 2 Abschnitt 3.3.2 Sätze 1 bis 4 – Ausgabe Februar 1970 – von anderen Räumen getrennt sein. Die Wände müssen entweder an die Rohdecke oder an einen unterhalb der Decke angeordneten oberen Raumabschluß (abgehängte oder aufgelagerte Unterdecke) dicht anschließen, dessen Feuerwiderstandsfähigkeit Satz 1 entspricht.
- 3.8.2 Allgemein zugängliche Flure, die als Rettungswege dienen, dürfen in Gebäuden bis zu zwei Vollgeschossen, deren Gesamtgeschoßfläche nicht mehr als 1600 m² beträgt, durch Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen oder in feuerhemmender Bauart von anderen Räumen getrennt sein.
- 3.8.3 Allgemein zugängliche Flure, die als Rettungswege dienen, dürfen in eingeschossigen Gebäuden, wenn die Rettungswege bis zum Freien nicht mehr als 15 m, bei Sporthallen nicht mehr als 25 m lang sind, durch Bauteile aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen von anderen Räumen getrennt sein.
- 3.8.4 Wird das Gebäude in allen Geschossen durch feuerbeständige Decken ohne Öffnungen und Treppenträume mit feuerbeständigen Wänden in waagerechte Brandabschnitte unterteilt und sind auch die tragenden Bauteile feuerbeständig hergestellt, so dürfen die Wände der Flure im Erdgeschoß aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wenn die Unterrichtsräume unmittelbar ins Freie führende Ausgänge haben. Das gilt nicht für die Wände von Räumen mit erhöhter Brandgefahr (z. B. Schülerübungsräume für Chemie oder Werkräume nach Abschnitt 3.16.2). Abschnitt 3.10.6 bleibt unberührt.
- 3.8.5 Lichtöffnungen in Innenwänden von Fluren nach Abschnitt 3.8.1 müssen ausreichend widerstandsfähig gegen Feuer nach DIN 4102 Blatt 3 Abschnitt 7 – Ausgabe Februar 1970 – und mit ihrer Unterkante mindestens 1,80 m über dem Fußboden angeordnet sein.
- 3.8.6 Türen in Flurwänden nach den Abschnitten 3.8.1 bis 3.8.3 müssen dichtschießend ausgebildet sein.
- 3.8.7 Rampen im Zuge von Fluren dürfen höchstens 5 v. H. geneigt sein.
- 3.8.8 Die erforderliche Breite der Flure darf durch Einbauten und Möbel nicht eingeengt werden. Einbauten und Möbel müssen überwiegend aus nichtbrennbaren Baustoffen nach DIN 4102 – Ausgabe Februar 1970 – bestehen.
- 3.8.9 Während des Betriebes dürfen Türen in Rettungswegen nicht verschlossen sein; die Türen dürfen nur solche Feststellvorrichtungen haben, daß sie sich bei Raucheinwirkung selbsttätig schließen.
- 3.9 Treppen

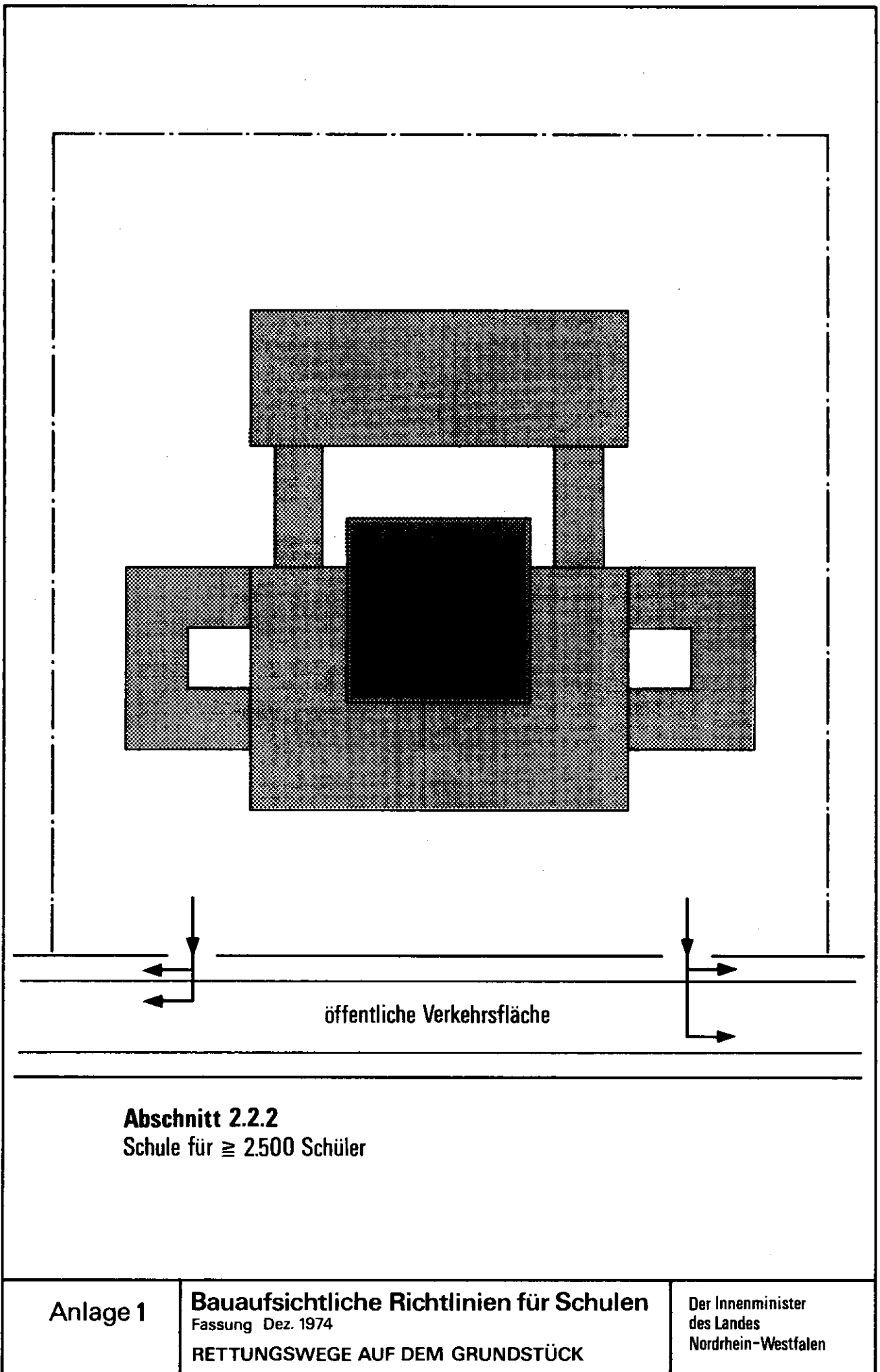
- 3.9.1 Die nutzbare Breite notwendiger Treppen im Gebäude darf 2,50 m nicht überschreiten. Für andere als notwendige Treppen, die mehr als 5 m breit sind und mehr als 5 Stufen haben, können Zwischenhandläufe verlangt werden.
- 3.9.2 Notwendige Treppen in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen müssen feuerbeständig und an ihrer Unterseite geschlossen sein. Die tragenden Teile aller anderen Treppen sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen.
- 3.9.3 Treppen müssen auf beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden haben. Die inneren Handläufe sollen über die Treppenabsätze fortgeführt werden.
- 3.9.4 Die Stufenhöhe der Treppen darf nicht mehr als 17 cm, die Auftrittsweite nicht weniger als 28 cm betragen. Bei gebogenen Läufen darf die Auftrittsweite der Stufen an der schmalsten Stelle nicht kleiner als 23 cm, von der inneren Treppenwange 1,25 m entfernt nicht größer als 40 cm sein. Bei Treppen mit geringer Benutzung, insbesondere wenn sie nicht zu Unterrichtsräumen führen, kann von diesen Maßen abgewichen werden.
- 3.9.5 Wendeltreppen sind als notwendige Treppen unzulässig. Sie können für untergeordnete Treppen, die nur der innerbetrieblichen Verbindung von höchstens zwei Geschossen dienen, gestattet werden.
- 3.9.6 Ist der Abstand zwischen Treppengeländern am Treppenauge sowie zwischen äußeren Treppengeländern und Wänden größer als 20 cm, so müssen die Geländer so ausgebildet werden, daß das Rutschen auf den Geländern erschwert wird.
- 3.9.7 Geländer von Treppen und Treppenabsätzen müssen mindestens 1 m hoch sein.
- 3.10 Treppenräume
- 3.10.1 Nach § 39 Abs. 1 BauO NW muß jede notwendige Treppe in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen, der einschließlich seiner Zugänge und des Ausganges ins Freie so angeordnet und ausgebildet ist, daß er gefahrlos als Rettungsweg benutzt werden kann. Jede notwendige Treppe muß außerdem in einem an einer Außenwand angeordneten Treppenraum liegen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 der 1. DVO z. BauO NW). Innenliegende Treppenräume können gestattet werden, wenn ihre Benutzung durch Raucheintritt nicht gefährdet werden kann (§ 22 Abs. 1 Satz 3 der 1. DVO z. BauO NW). Diese bestehen bei Gebäuden bis zu drei Vollgeschossen nicht, wenn die Forderungen der Abschnitte 3.10.4 und 3.10.8 erfüllt werden. In einem Gebäude mit mehreren notwendigen Treppen braucht von je zwei Treppenräumen nur einer an einer Außenwand zu liegen.
- 3.10.2 Ein eigener durchgehender Treppenraum ist dann vorhanden, wenn er von anderen Räumen und Fluren abgetrennt und seine Wände ohne Versatz durch die Geschosse geführt sind.
- 3.10.3 Treppenräume sind dann an einer Außenwand angeordnet, wenn Treppenläufe oder Treppenabsätze unmittelbar an der Außenwand eines Gebäudes liegen. Diese Treppenräume müssen je Geschos Fenster haben, die geöffnet werden können.
- 3.10.4 Jeder Treppenraum nach Abschnitt 3.10.1 muß auf möglichst kurzem Weg einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben. Ein unmittelbarer Ausgang ist auch dann vorhanden, wenn zwischen dem Treppenraum und dem Freien ein Vorraum angeordnet ist, der ausschließlich als Windfang dient. Der Vorraum darf außer den Türen zum Freien und zum Treppenraum nur noch Türen zu einer Halle oder zu einem Flur haben.
- 3.10.5 Treppenräume, die keinen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben, sind zulässig, wenn sie
- a) über eine Halle (z. B. Eingangshalle) mit dem Freien verbunden sind und die Entfernung von der untersten Treppenstufe bis zum Freien nicht mehr als 20 m beträgt; die Halle muß durch feuerbeständige Wände von anderen Räumen abgetrennt sein; Türen zu diesen Räumen müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein. Türen zu allgemein zugänglichen Fluren müssen dicht- und selbstschließend sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Glasfüllungen dieser Türen müssen aus mindestens 6 mm dickem Drahtglas mit verschweißtem Netz oder entsprechend widerstandsfähigem Glas bestehen oder
 - b) im Untergeschoß durch einen Rettungstunnel mit dem Freien verbunden sind. Er ist gegen andere Räume feuerbeständig ohne Öffnungen abzutrennen. Der Rettungstunnel muß ausreichend zu beleuchten und zu lüften sein. Die Länge des Rettungstunnels bis ins Freie darf 50 m nicht überschreiten.
- 3.10.6 Nach § 39 Abs. 3 BauO NW müssen die Wände von Treppenräumen nach Abschnitt 3.10.1 und ihren Zugängen vom Freien feuerbeständig und in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen so dick wie Brandwände sein.
- 3.10.7 Öffnungen in Wänden von Treppenräumen zu Fluren müssen mit dicht- und selbstschließenden Türen versehen sein.
- 3.10.8 Treppenräume notwendiger Treppen, die durch mehr als zwei Vollgeschosse führen, sowie alle innenliegenden Treppenräume müssen an ihrer obersten Stelle eine Rauchabzugseinrichtung mit einer Öffnung von mindestens 5 v. H. der Grundfläche des dazugehörigen Treppenraumes, mindestens jedoch 1,0 m² haben. Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen vom Erdgeschoß aus bedient werden können und an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug“ haben. Es kann verlangt werden, daß die Rauchabzugsvorrichtungen auch von anderer Stelle aus bedient werden können. An der Bedienungsstelle muß erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind. Fenster dürfen als Rauchabzüge ausgebildet werden, wenn sie hoch genug liegen.
- 3.11 Fenster und Türen
- 3.11.1 Lüftungsflügel sind mit Feststellvorrichtungen zu versehen, die verhindern, daß die Flügel in geöffnetem Zustand in den Gehbereich hineinragen.
- 3.11.2 Schiebefenster von Unterrichtsräumen müssen Vorrichtungen haben, durch die der Schließvorgang so abgebremst wird, daß Personen nicht eingeklemmt werden können.
- 3.11.3 Türen im Zuge von Rettungswegen dürfen nur in Fluchrichtung aufschlagen. Von dieser Forderung kann bei Türen von Unterrichtsräumen mit weniger als 80 Benutzern abgewichen werden. Türen in Flurwänden müssen dichtschließend sein. Schiebe-, Pendel- und Drehtüren sind in Rettungswegen unzulässig. Türflügel dürfen höchstens 15 cm in die Flure vorspringen. Türen zu Treppenräumen sind so anzuordnen, daß sie beim Öffnen und im geöffneten Zustand die Laufbreite nicht einengen.
- 3.11.4 Werden Räume durch Faltwände unterteilt, so müssen für jeden abgeteilten Raum eigene Türen angeordnet werden.
- 3.11.5 Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen durch einen einzigen Griff in voller Breite zu öffnen sein. Ausgangstüren in Rettungswegen, die gegen Öffnen von außen gesichert sein sollen, müssen mit von innen leicht zu öffnenden Verschlüssen versehen sein, die auch von Kindern geöffnet werden können. Diese Verschlüsse dürfen in keiner Stellung zu Verletzungen führen können.
- 3.11.6 Verglasungen müssen gegen mechanische Einwirkungen ausreichend widerstandsfähig sein.
- 3.12 Elektrische Anlagen
- 3.12.1 Die Beleuchtung der Schulgebäude, ihrer Zugänge und der Verkehrswege auf dem Grundstück muß elektrisch sein. Die Beleuchtungsanlagen müssen fest angebracht sein.
- 3.12.2 Unterrichtsräume, die wegen ihrer Abmessungen (Höhe, Breite, Länge) nicht ausreichend durch Tageslicht belichtet werden können, müssen eine elektrische Beleuchtung haben, die das Tageslicht ergänzt (Tageslichtergänzungsbeleuchtung).

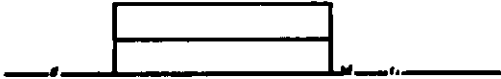
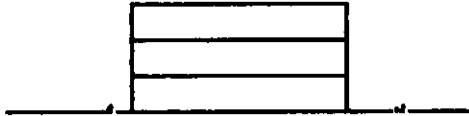
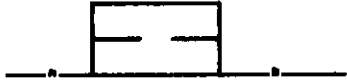
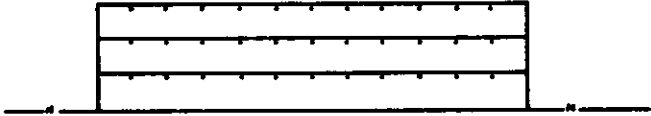
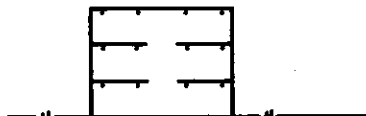
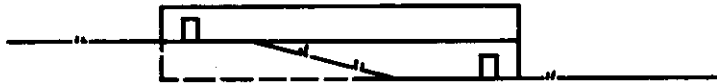
- 3.12.3 Die elektrischen Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben. Als anerkannte Regeln der Technik gelten die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE-Bestimmungen).
- 3.12.4 Das Schaltschema der elektrischen Licht- und Kraftanlagen und der Feuermeldeeinrichtungen ist in unmittelbarer Nähe der Hauptschalttafel deutlich sichtbar auszuhängen.
- 3.13 Sicherheitsbeleuchtung
- 3.13.1 Schulen, in denen mindestens ein Geschloß eine Fläche von mehr als 3000 m² hat, müssen eine Sicherheitsbeleuchtung haben. Die Sicherheitsbeleuchtung muß so beschaffen sein, daß sich die Benutzer auch bei Versagen der Allgemeinbeleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.
- 3.13.2 In Schulen nach Abschnitt 3.13.1 müssen eine Sicherheitsbeleuchtung haben:
- a) Flure, die als Rettungswege dienen, einschließlich ihrer Ausgänge ins Freie,
 - b) Treppenträume einschließlich ihrer Ausgänge ins Freie,
 - c) Unterrichtsräume, die als Versammlungsstätten dienen können,
 - d) fensterlose Unterrichtsräume und
 - e) alle Räume für Hauptverteilungen [vgl. § 3b) Nr. 1.1 der VDE 0108 - Bestimmungen für das Errichten und den Betrieb von Starkstromanlagen in Versammlungsstätten, Waren- und Geschäftshäusern, Hochhäusern, Beherbergungsstätten und Krankenhäusern - Ausgabe 2.72 -].
- 3.13.3 Die Sicherheitsbeleuchtung muß eine vom Versorgungsnetz unabhängige, bei Ausfall des Netzstromes sich selbsttätig einschaltende Batterie oder ein mindestens innerhalb von 15 Sekunden selbsttätig anlaufendes Stromerzeugungsaggregat haben, die für einen mindestens dreistündigen Betrieb der Sicherheitsbeleuchtung ausgelegt sind.
- 3.13.4 Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung muß in den Achsen der Rettungswege (Abschnitt 3.7) mindestens 1 Lux betragen.
- 3.13.5 Die Sicherheitsbeleuchtung muß, soweit die Räume nicht durch Tageslicht ausreichend erhellt sind, in Betrieb sein
- a) während des Schulbetriebes in den in Abschnitt 3.13.2 a), b) und e) genannten Räumen und
 - b) während der Nutzung in den in Abschnitt 3.13.2 c) und d) genannten Räumen.
- Es genügt eine Sicherheitsbeleuchtung in Bereitschaftsschaltung, ausgenommen für Hinweise nach Abschnitt 3.7.9 Satz 2.
- 3.14 Lüftung
- 3.14.1 Nach § 43 Abs. 2 BauO NW müssen Lüftungsrohre, Lüftungsschächte und Lüftungskanäle (Lüftungsleitungen) aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und eine glatte Innenfläche haben. Sie dürfen innen keine brennbaren Bekleidungen oder brennbaren Anstriche haben. Für Lüftungsleitungen, die einer erhöhten Korrosionsgefahr ausgesetzt sind, können schwerentflammbare Baustoffe gestattet werden, wenn ein ausreichender Korrosionsschutz mit anderen Mitteln nicht erreicht werden kann und wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Lüftungsleitungen in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen und Lüftungsleitungen, die Brandabschnitte überbrücken, sind so herzustellen, daß Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse oder Brandabschnitte übertragen werden können, soweit nicht durch andere geeignete Maßnahmen eine Brandübertragung verhindert wird.
- 3.14.2 Lüftungsanlagen müssen den Normblättern
- a) DIN 1946 Blatt 1 - Lüftungstechnische Anlagen (VDI-Lüftungsregeln); Grundregeln,
 - b) DIN 1946 Blatt 2 - Lüftungstechnische Anlagen (VDI-Lüftungsregeln); Luftbehandlung für Aufenthaltsräume,
- c) DIN 1946 Blatt 5 - Lüftungstechnische Anlagen (VDI-Lüftungsregeln); Lüftung von Schulen,
 - d) DIN 4102 Blatt 3 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen von Sonderbauteilen - Ausgabe Februar 1970 -
Abschnitt 9 (Lüftungsleitungen, Installations-schächte und -kanäle, bei denen die Übertragung von Feuer und Rauch nicht möglich ist) und
 - e) den Richtlinien für die Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau - Fassung Mai 1970 - entsprechen. Das Normblatt DIN 4102 Blatt 3 ist mit RdErl. d. Innenministers v. 13. 1. 1971 (MBI. NW. S. 420/SMBl. NW. 232371) bekanntgemacht worden.
- 3.15 Unterrichtsräume
- 3.15.1 Unterrichtsräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 3 m haben. Unter einzelnen Unterzügen und Leitungen genügt eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m.
- 3.15.2 Unterrichtsräume mit ansteigenden Platzreihen dürfen nur Stufengänge haben, wenn Rampengänge eine größere Steigung als 10 v.H. haben würden. Die Hauptgänge müssen mindestens 90 cm breit sein und die Stufen gleiche Auftrittsbreiten haben. Bei einem Höhenunterschied von mehr als 3 m zwischen der untersten und der obersten Platzreihe ist ein zweiter Ausgang im Bereich der obersten Platzreihe anzuordnen. Über dem Fußboden der obersten Platzreihe muß eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m verbleiben.
- 3.15.3 In Räumen für naturwissenschaftlichen Unterricht müssen elektrische Anlagen und Gasleitungen für die Arbeitsplätze an zentraler Stelle abgeschaltet bzw. abgesperrt werden können.
- 3.15.4 Anlagen zur Beseitigung von Abwasser in Räumen für naturwissenschaftlichen Unterricht müssen den Normblättern
- DIN 1986 Blatt 1 - Grundstücksentwässerungsanlagen, Technische Bestimmungen für den Bau - Ausgabe Juni 1962 - und
- DIN 1986 Blatt 2 - Grundstücksentwässerungsanlagen, Bestimmungen für die Ermittlung der lichten Weiten der Rohrleitungen - Ausgabe Juni 1962 - entsprechen, die durch RdErl. d. Ministers f. Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 5. 1963 (MBI. NW. S. 1100/SMBl. NW. 23212) bauaufsichtlich bekanntgemacht worden sind.
- 3.15.5 In Räumen mit erhöhter Brandgefahr (z. B. Schüler-Übungsräume für Chemie oder Werkräume nach Abschnitt 3.16.2) müssen zum Löschen von Kleiderbränden an geeigneten Stellen Löschdecken nach DIN 14155 - Löschdecken - bereitgehalten werden.
- 3.15.6 Räume mit erhöhter Brandgefahr (z. B. Schüler-Übungsräume für Chemie) müssen von anderen Räumen und Fluren feuerbeständig abgetrennt sein; die Räume müssen mindestens zwei günstig gelegene Ausgänge haben. Die Türen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein. Die Chemiekalorienräume sind außerdem gegen den Zutritt unbefugter Personen zu sichern.
- 3.15.7 Nach § 59 Abs. 8 Satz 2 BauO NW können Aufenthaltsräume, die nicht dem Wohnen dienen, ohne unmittelbar ins Freie führende und senkrecht stehende Fenster gestattet werden, wenn aus Gründen der Gesundheit und des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Das gilt nur für folgende Unterrichtsräume, wenn die damit verbundenen Nachteile durch besondere Maßnahmen wie den Einbau von Klima- und Beleuchtungsanlagen sowie Rauchabzugseinrichtungen ausgeglichen werden:

- Bild- und Tonstudios, Sprachlabore mit Nebenräumen, Fotolabore und naturwissenschaftliche Lehrräume (keine Übungsräume), wenn die Räume nicht länger als zwei Schulstunden insgesamt je Tag von denselben Schülern benutzt werden.
- 3.15.8 Vorrichtungen, durch die Räume unterteilt werden können, müssen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen.
- 3.16 Werk- und Lagerräume
- 3.16.1 Werkräume, die nicht länger als zwei Schulstunden je Tag von denselben Schülern benutzt werden, können im obersten Kellergeschoß angeordnet werden, wenn die damit verbundenen Nachteile durch besondere Maßnahmen, wie den Einbau von Lüftungs-, Klima- und Beleuchtungsanlagen, ausgeglichen werden.
- 3.16.2 Werkräume oder Werkraumgruppen mit erhöhter Brandgefahr, wie Schreinereien und Schlossereien, sind von anderen Räumen und Fluren feuerbeständig zu trennen. Die Räume müssen mindestens zwei günstig gelegene Ausgänge haben. Die Türen müssen in Fluchtrichtung aufgeschlagen und mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein. Maschinen müssen Vorrichtungen haben, die dem Weiterleiten von Erschütterungen und dem Entstehen von Körperschall entgegenwirken.
- 3.16.3 In Werkräumen nach Abschnitt 3.16.2 müssen elektrische Anlagen und Gasleitungen an zentraler Stelle ausgeschaltet bzw. abgesperrt werden können.
- 3.16.4 Lagerräume mit brennbarem Lagergut (z. B. Werkstofflager, Stuhllager) und andere Räume, in denen leichtbrennbare Stoffe aufbewahrt werden, sind feuerbeständig von anderen Räumen und Fluren abzutrennen; ihre Türen müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein.
- 3.17 Maßnahmen für Körperbehinderte
- 3.17.1 Mindestens ein Zugang der Schule muß von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreichbar sein (vgl. DIN 18024 Blatt 1 – Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich, Planungsgrundlagen, Straßen und Plätze –). Es kann verlangt werden, daß die stufenlosen Zugänge besonders gekennzeichnet werden.
- 3.17.2 Ist der Zugang über eine Rampe erreichbar, so darf die Rampe höchstens 5 v.H. geneigt sein und muß eine lichte Breite von mindestens 1,50 m haben. Rampen von mehr als 3 m Länge müssen auf beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden haben. Rampen von mehr als 6 m Länge müssen einen Zwischenabsatz von mindestens 1,20 m Länge haben. Abschnitt 3.7.8 bleibt unberührt.
- 3.17.3 Der Zugang muß eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 95 cm haben. Vor Zugangstüren müssen für Rollstuhlbenutzer ausreichende Bewegungsflächen liegen. Im übrigen müssen Türen eine lichte Breite von mindestens 85 cm haben.
- 3.17.4 Werden für Körperbehinderte Aufzugsanlagen angeordnet, so müssen diese für Rollstuhlbenutzer geeignet sein.
Vor den Aufzugszugängen ist eine Bewegungsfläche von mindestens 1,40 m × 1,40 m erforderlich.
- 3.17.5 Für Körperbehinderte muß je Geschoß mindestens ein geeigneter Abortraum vorhanden sein; er ist besonders zu kennzeichnen. Auf einer Seite des Spülklosetts muß eine 80 cm breite Bewegungsfläche vorhanden sein. Die freie Zufahrt zu dieser Bewegungsfläche muß gesichert sein. Vor dem Spülklosett ist eine 1,20 m tiefe Bewegungsfläche freizuhalten. Die Tür darf nicht nach innen aufschlagen.
- 3.17.6 Mindestens 3 v. H. der Stellplätze sind für Körperbehinderte (Gehbehinderte und Rollstuhlbenutzer) vorzusehen. Diese Stellplätze müssen mindestens 3,50 m breit und von der Schule stufenlos auf kürzestem Wege erreichbar sein. Es kann verlangt werden, daß diese Stellplätze besonders gekennzeichnet werden (vgl. Abschnitt 3.17.1 Satz 1).
- 3.18 Besondere Anforderungen an Sonderschulen
An Sonderschulen oder Unterrichtsbereichen für körperlich und geistig Behinderte können besondere Anforderungen gestellt werden. Diese können sich insbesondere auf Maßnahmen für eine den Sonderheiten angepaßte Benutzbarkeit und Sicherheit erstrecken.
- 3.19 Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmanrichtungen
- 3.19.1 In Schulen müssen Feuerlöscher nach
DIN 14406 Blatt 1 – Feuerlöscher; tragbare Geräte, Bauarten, Anforderungen, Typenprüfung
gut sichtbar angebracht sein. Räume, die durch ihre Nutzung brandgefährdet sind, müssen mit mindestens je 1 Feuerlöscher ausgestattet sein, der für die entsprechende Brandklasse geeignet ist. Für je 5 Unterrichtsräume oder 300 m² Geschoßfläche sind 1 Feuerlöscher bereitzuhalten, mindestens jedoch 3 Feuerlöscher je Schulgebäude. Art und Größe der Feuerlöscher sind im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle festzulegen.
- 3.19.2 In Treppenträumen notwendiger Treppen von Schulen mit mehr als zwei Vollgeschossen oder mit einer Fläche von mehr als 3000 m² je Geschoß müssen nasse Steigleitungen mit einem lichten Durchmesser von mindestens 80 mm vorhanden sein, die je Geschoßtreppenabsatz mit einem Wandhydranten nach
DIN 14461 Blatt 1 – Feuerlösch-Schlauchanschluß-einrichtungen; Anschluß an Steigleitungen „naß“ (Wandhydrant)
auszustatten sind.
- 3.19.3 Schulen müssen Alarmanrichtungen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule eingeleitet werden kann; in Schulen nach 3.19.2 müssen die Alarmanrichtungen
DIN 14675 Blatt 4 – Feuermelde- und Alarmanlagen; Aufbau und Betrieb, private und öffentliche Alarmanlagen
entsprechen. Das Alarmsignal muß sich unmißverständlich von anderen Signalen unterscheiden. Auslösestellen sind in allen Geschossen an den Rettungswegen anzubringen. Der Alarm kann auch über eine Feuermeldeanlage nach
DIN 14675 Blatt 2 – Feuermelde- und Alarmanlagen; Aufbau und Betrieb, private Feuermeldeanlagen
ausgelöst werden.
- 3.19.4 Bei größeren Schulanlagen, im allgemeinen für mehr als 1500 Schüler, können Feuermeldeanlagen – auch mit selbsttätiger Auslösung – verlangt werden. In Gemeinden ohne öffentliche Feuermeldeanlagen ist die Alarmierung der Feuerwehr im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle festzulegen.
- 3.19.5 Es kann verlangt werden, daß jedes Auslösen selbsttätiger Feuerlöschanlagen der Feuerwehr selbsttätig gemeldet wird.
- 3.20 Blitzschutzanlagen
Schulen müssen Blitzschutzanlagen haben.
- 4 Zusätzliche Bauvorlagen
- 4.1 Die Bauvorlagen müssen zusätzlich zu den in den §§ 1 bis 9 der Bauvorlagenverordnung (BauVorVO) vom 30. Januar 1975 (GV. NW. S. 174/SGV. NW. 232) vorgeschriebenen besondere Angaben enthalten über
- a) die Art der schulischen und der außerschulischen Nutzung der Gebäude und der Räume,
 - b) die Nutzung von Räumen für Versammlungszwecke,
 - c) die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Schüler und sonstigen Benutzer,
 - d) die erforderlichen Rettungswege und ihre Abmessungen mit rechnerischem Nachweis,
 - e) die in Abschnitt 3.8.10 genannten Einbauten und Möbel und
 - f) die Sicherheitsbeleuchtung.

Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung über zusätzliche Bauvorlagen bleiben unberührt.

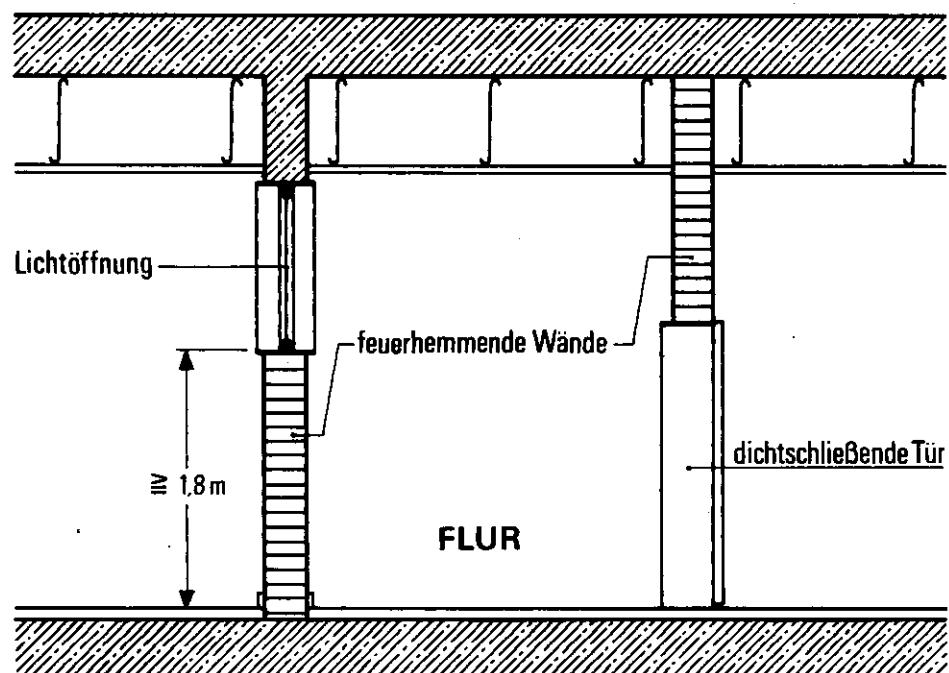
- 4.2 Im Lageplan müssen die Anordnung und der Verlauf der Rettungswege im Freien und die Bewegungsflächen für die Feuerwehr dargestellt sein.
- 4.3 Über Anlagen für Beheizung und Lüftung, über Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen sowie über elektrische Anlagen und Sicherheitseinrichtungen sind auf Anforderung besondere Zeichnungen und Beschreibungen vorzulegen.
- 4.4 Werden zur Raumaufteilung versetzbare Wände verwendet, so ist die vorgesehene Anordnung von Rettungswegen darzustellen.
- 5 Prüfungen
 - 5.1 Die Rauchabzugseinrichtungen nach den Abschnitten 3.6.1 und 3.10.8, die Feuermelde-, Feuerlösch- und Alarmeinrichtungen nach den Abschnitten 3.19.1 bis 3.19.5 sowie die Rauchmeldeanlagen nach den Abschnitten 3.6.2 und 3.8.9 sind mindestens alle zwei Jahre von einem Sachverständigen prüfen zu lassen. Der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, an den Prüfungen teilzunehmen. Außerdem ist die selbsttätige Feuerlöschanlage nach Abschnitt 3.19.5 mindestens alle sechs Monate durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen, es sei denn, daß ein Überwachungsvertrag mit einer technischen Prüfstelle besteht.
 - 5.2 Die Lüftungsanlagen nach Abschnitt 3.14 sind mindestens alle drei Jahre durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.
 - 5.3 Die elektrischen Anlagen einschließlich der Sicherheitsbeleuchtung nach den Abschnitten 3.12 und 3.13 sind mindestens alle drei Jahre durch einen anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen.
 - 5.4 Die Blitzschutzanlagen sind mindestens alle fünf Jahre durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.
 - 5.5 Die von den Sachverständigen festgestellten Mängel sind unverzüglich beseitigen zu lassen. Die Berichte der Sachverständigen sind der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
 - 5.6 Sachverständige zur Prüfung der elektrischen Anlagen sind die Sachverständigen der technischen Überwachungsorganisationen, die nach der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. August 1961 (GV. NW. S. 266), – SGV. NW. 7131 – anerkannt sind, und die vom Innenminister anerkannten Sachverständigen anderer technischer Organisationen oder Stellen.



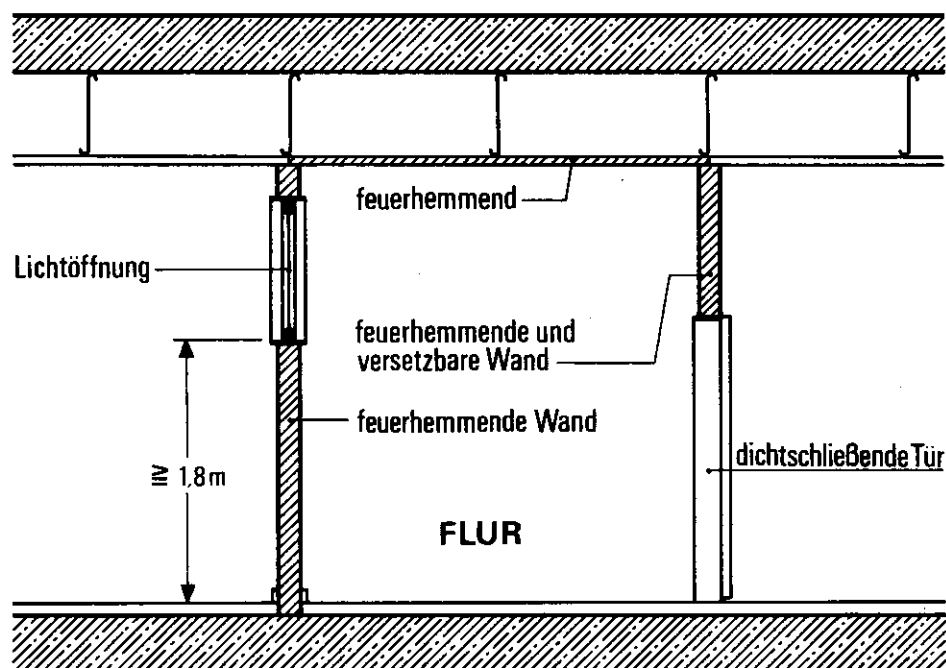
Nr.	Abschnitt	
1	3.5.2	ohne selbsttätige Feuerlöscheinrichtung Vollgeschoß bis zu 3.000 m²   mit offener Verbindung insges. bis zu 3.000 m²   mit selbsttätiger Feuerlöscheinrichtung Vollgeschoß bis zu 6.000 m²   mit offener Verbindung insges. bis zu 6.000 m²  
2	3.5.3 a 3.5.3 b	erdgeschossige Gebäude oder Gebäudeteile und mehrgeschossige Gebäude oder Gebäudeteile in Hanglage bis zu 5.000 m²  
Anlage 2		Bauaufsichtliche Richtlinien für Schulen Fassung Dez. 1974 BEISPIELE FÜR BRANDABSCHNITTE Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr.	Abschnitt		ohne selbsttätige Feuerlösch-einrichtung	mit selbsttätiger Feuerlösch-einrichtung
1	3.5.2	je Vollgeschoß	3.000 m ²	6.000 m ²
2	3.5.2	2 oder 3 Vollgeschosse mit offener Verbindung	3.000 m ²	6.000 m ²
3	3.5.3 a 3.5.2	erdgeschossige Gebäude oder Gebäudeteile	5.000 m ²	6.000 m ²
4	3.5.3 b 3.5.2	mehrgeschossige Gebäude oder Gebäudeteile in Hanglage (Ausgänge ins Freie)	5.000 m ²	6.000 m ²
Anlage 3		Bauaufsichtliche Richtlinien für Schulen Fassung Dez. 1974 BRANDABSCHNITTE		
			Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen	

Nr.	Abschnitt	Bauteile	Gebäude > 2 Geschosse	Gebäude mit 2 Geschossen	eingeschossige Gebäude
1	3.1	tragende und aussteifende Wände, Pfeiler und Stützen	mindestens feuerbeständig	mindestens feuerhemmend, bei mehr als 300m ² Geschoßfläche aus nichtbrennbaren Baustoffen	bei Rettungsweglänge < 15m bei Sporthallen < 25m mindestens aus normalentflammbaren Baustoffen, sonst aus nichtbrennbaren Baustoffen oder feuerhemmend
2	3.8	Flurwände	und bei 2 Geschossen mit Geschoßfläche > 1600 m ² mindestens feuerhemmend aus nichtbrennbaren Baustoffen	mit Geschoßfläche < 1600 m ² aus nichtbrennbaren Baustoffen oder feuerhemmend	
3	3.2	Decken	mindestens feuerbeständig	mindestens feuerhemmend, bei mehr als 300m ² Geschoßfläche aus nichtbrennbaren Baustoffen	
Anlage 4		Bauaufsichtliche Richtlinien für Schulen Fassung Dez. 1974 ANFORDERUNGEN AN BAUTEILE			Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen



BEISPIEL 1 Flurwände bis zur Rohdecke



BEISPIEL 2 Flurwände bis zur abgehängten oder aufgelagerten Unterdecke

Anlage 5

Bauaufsichtliche Richtlinien für Schulen

Fassung Dez. 1974

Anforderungen an Flure (Abschnitt 3.8.1)

Der Innenminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.